



AMTSBLATT

für die Gemeinde Südlohn

31. Jahrgang

Südlohn, 07.10.2026

Nummer 11

Inhalt:

Seite:

I. Bekanntmachung

- | | | |
|----|---|---|
| 1. | 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nr. 45 „Burloer Straße West (II)“ im Ortsteil Oeding
Satzungsbeschluss | 2 |
| 2. | 2. Änderung der Satzung über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) | 4 |
| 3. | Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Südlohn | 5 |

II. Mitteilungen

- | | | |
|----|---------------------------------|----|
| 1. | Abfallkalender 2. Halbjahr 2026 | 11 |
|----|---------------------------------|----|

Herausgeber:	DER BÜRGERMEISTER DER GEMEINDE SÜDLOHN Winterswyker Straße 1, 46354 Südlohn
Öffnungszeiten:	Mo.– Fr.: 08:30 bis 12:30 Uhr Mo., Di., Do. 14.00 bis 16.00 Uhr
Vertrieb:	Laufender Bezug ist nur im Jahresabonnement gegen eine Bezugsgebühr von 26,00 € incl. Zustellgebühren möglich. Bestellungen sind an die Gemeinde Südlohn zu richten. Im Internet unter https://www.suedlohn.de (Rathaus & Politik, Öffentliche Bekanntmachungen, - Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde bzw. - Amtsblatt 2025-) abgerufen werden.

B e k a n n t m a c h u n g

1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nr. 45 "Burloer Straße West (II)" im Ortsteil Oeding

Satzungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Südlohn hat in seiner Sitzung am 30.09.2026 die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nr. 45 "Burloer Straße West (II)" im Ortsteil Oeding gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nr. 45 "Burloer Straße West (II)" im Ortsteil Oeding wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise

Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 215 BauGB bezüglich der Fristen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln in der Abwägung hingewiesen.

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gleichzeitig wird auf die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen gem. § 44 BauGB hingewiesen. Danach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die oben bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) i.d. Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S.666, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25.03.2022 (GV. NRW. 2022 S. 412), in der derzeit gültigen Fassung, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nr. 45 "Burloer Straße West (II)" im Ortsteil Oeding mit Begründung liegt ab sofort während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Südlohn, - OT Oeding -, Zimmer 1.07, Winterswyker Straße 1, 46354 Südlohn, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Der Bebauungsplan tritt gem. § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB mit dieser Bekanntmachung in Kraft.



B e k a n n t m a c h u n g

2. Änderung der Satzung über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.10.2026

Aufgrund

- des § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV: NRW: 2015, S. 496)
- der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.08.2016 (BGBl. I 2016, S. 1972), in der jeweils gültigen Fassung,
- der §§ 43 ff., 46 LWG NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2016 (GV. NRW. 2016, S. 559 ff.) in der jeweils gültigen Fassung,
- der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw – GV NRW 2013, S. 602 ff. – hier bezeichnet als SüwVO Abw NRW 2013), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2016 (GV. NRW. 2016, S. 559 ff.) in der jeweils gültigen Fassung,
- des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1997 (BGBl. I 1997, S. 602), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 55 des Gesetzes vom 18.07.2016 (BGBl. I 2016, S. 1666) in der jeweils gültigen Fassung,

hat der Rat der Gemeinde Südlohn am 30.09.2026 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Art. 1

In § 12 Abs. 1 wird der Betrag 108,75 € durch 110,94 € und der Betrag 21,47 € durch 22,29 € ersetzt.

In § 12 Abs. 2 wird der Betrag 108,75 € durch 110,94 € ersetzt.

Art. 2:

§ 16 lautet:

Diese Satzung tritt am 01.10.2026 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Absatz 6 Satz 2 GO NRW in der aktuell gültigen Fassung die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Südlohn, 07.10.2026



Markus Lask
Bürgermeister



B e k a n n t m a c h u n g
Aktualisierung der Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Südlohn
vom 21. Dezember 2001

Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Südlohn
vom 21. Dezember 2001
in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.10.2026

Inhaltsübersicht

Präambel

- § 1 Gebührenpflichtige Leistungen
- § 2 Höhe der Gebühr
- § 3 Gebührenfreiheit
- § 4 Auslagenersatz
- § 5 Billigkeitsmaßnahmen
- § 6 Gebührenschuldner
- § 7 Fälligkeit
- § 8 Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für
Widerspruchsbescheide
- § 9 Beitreibung
- § 10 In-Kraft-Treten

Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Südlohn vom 21. Dezember 2001
in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.10.2026 (Gebührentarif)

Präambel

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444), der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 155), und des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land NRW (GebG NRW) vom 23. August 1999 (GV NRW S. 524), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 633), hat der Rat der Gemeinde Südlohn in seiner Sitzung vom 30.09.2026 folgende Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflichtige Leistungen

Für die in der Anlage genannten Leistungen erhebt die Gemeinde Südlohn Verwaltungsgebühren. Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.

§ 2

Höhe der Gebühr

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Anlage. Bei mehreren gebührenpflichtigen Leistungen entstehen Gebühren einzeln nach den jeweiligen Tarifnummern der Anlage.
- (2) Für Leistungen, für welche die Anlage einen Gebührenrahmen oder eine Bemessung nach Stundensätzen vorsieht, sind bei der Festsetzung der Gebühr die Vorbereitungszeit und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung der Leistung zu berücksichtigen.

§ 3

Gebührenfreiheit

Gebührenfrei sind:

- a) Leistungen, für die nach gesetzlichen Vorschriften sachliche oder persönliche Gebührenfreiheit besteht,
- b) Leistungen im Rahmen der Amtshilfe,
- c) Leistungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen (Beispiele: Wirtschaftsförderung, Wissenschaft etc.),
- d) Beglaubigungen von Zeugnisabschriften oder -ablichtungen, Bescheinigungen etc. für Bewerbungen um einen Ausbildungs- oder Studienplatz.

§ 4

Auslagenersatz

Auslagen im Sinne des § 5 Abs. 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW kann die Gemeinde Südlohn auch dann gesondert in Rechnung stellen, wenn die Leistung selbst gebührenfrei ist.

§ 5

Billigkeitsmaßnahmen

Gebühren und Auslagen können auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten ist.

Im Übrigen richten sich die Stundung und der Erlass von Verwaltungsgebühren nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21. Oktober 1969.

§ 6

Gebührenschildnerin bzw. Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildnerin bzw. Gebührenschildner ist, wer die Leistung selbst oder durch zurechenbares Verhalten eines Dritten veranlasst hat oder wer durch sie begünstigt wird.
- (2) Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Leistung ihn betrifft.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschildner.

§ 7

Fälligkeit

- (1) Die Gebühr wird mit der Erbringung der Leistung fällig. Die Gebühr kann vor Erbringung der Leistung gefordert werden.

- (2) Vor Fälligkeit kann von der Gebührenschuldnerin bzw. dem Gebührenschuldner eine Sicherheitsleistung bis zur Höhe der für die Leistung entstehenden Gebühr verlangt werden.
- (3) Die Gebührenschuldnerin bzw. der Gebührenschuldner hat Anspruch auf eine Quittung.

§ 8

Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide

- (1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so wird eine Gebühr gem. § 5 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21. Oktober 1969 erhoben.
- (2) Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach § 5 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21. Oktober 1969.

§ 9 Beitreibung

Die Gebühren können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes NRW vom 19.02.2003 (GV NW. Seite 156, ber. S. 570; 2005 S. 818) im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2027 in Kraft.

**Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Südlohn
vom 21. Dezember 2001**

in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.10.2026

Gebührentarif

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
1.	Vervielfältigungen und Auszüge	
1.1	Fotokopien und Ausdrucke bis zum Format DIN A 4	0,80
1.2	Fotokopien und Ausdrucke im Format DIN A 3	0,90
1.3	Farbkopien und -ausdrucke bis zum Format DIN A 4	1,30
1.4	Farbkopien und -ausdrucke im Format DIN A 3	1,80
1.5	Für individuell zusammengestellte Auszüge aus Schriftstücken oder Dateien wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt für je angefangene 15 Minuten	10,00
2.	Beglaubigungen und Zeugnisse	
2.1	Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen	3,00
2.2	Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen, Plänen je Seite	5,00
2.3	Beglaubigungen von Zeugnisabschriften oder -ablichtungen, Bescheinigungen etc. für Bewerbungen um einen Ausbildungs- oder Studienplatz sind gebührenfrei.	
3.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahme-bewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist je angefangene halbe Stunde	27,00
4.	Erteilung von Vorrangseinräumungen und Löschungs-bewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch (z. B. Bescheinigung zum Nichtbestehen/zur Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach § 28 Abs. 1 S. 3 BauGB) je angefangene halbe Stunde	31,00
5.	Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken	5,00
6.	Feststellung aus Konten und Akten je angefangene halbe Stunde	27,00

7. Feststellung, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitung, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für

7.1	Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde	27,00
7.2	Außenarbeiten je angefangene halbe Stunde	27,00
7.3	Gehilfenstunden zur Vorhaltung und Beförderung von Geräten je angefangene halbe Stunde	20,00

8. Personenstandswesen

Sofern die Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung des Landes Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung Tarifstellen beinhaltet, die in dieser Tarifnummer nicht aufgeführt sind, finden die Tarifstellen der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung für das Land Nordrhein-Westfalen Anwendung.

8.1 Eheschließungen

8.1.1	Prüfung der Ehevoraussetzungen bei der Anmeldung der Eheschließung	60,00
8.1.2	Prüfung der Ehevoraussetzungen bei der Anmeldung der Eheschließung, wenn ausländisches Recht zu beachten ist	99,00
8.1.3	Prüfung der Ehevoraussetzungen bei der Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses bei deutschem Recht	60,00
8.1.4	Prüfung der Ehevoraussetzungen bei der Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses bei ausländischem Recht	99,00
8.1.5	Vornahme der Eheschließung durch ein anderes als das für die Anmeldung der Eheschließung zuständige Standesamt	60,00
8.1.6	Vornahme der Eheschließung außerhalb der üblichen Öffnungszeiten des Standesamtes, ausgenommen bei lebensgefährlicher Erkrankung eines Erklärenden (Nottrauung)	99,00

8.2 Sonstige Amtshandlungen

8.2.1	Nachträgliche Beurkundung einer Eheschließung/Lebenspartnerschaft sowie einer Geburt gemäß §§ 34 – 36 PStG	99,00
8.2.2	Nachträgliche Beurkundung eines Sterbefalls gemäß § 36 PStG	40,00
8.2.3	Aufnahme eines Antrages für die Durchführung des Verfahrens zur Anerkennung ausländischer Entscheidungen in Ehesachen durch die Landesjustizverwaltung	99,00

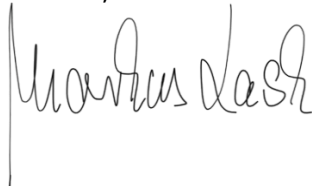
Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Absatz 6 Satz 2 GO NRW in der aktuell gültigen Fassung die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- e. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- f. die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- g. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- h. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Südlohn, den 07.10.2026



Markus Lask
Bürgermeister



2026 Südlohn / Oeding

Abfallkalender



M = Restmüll (Graue Tonne)
B = Biomüll (Braune Tonne)
P = Papier (Blaue Tonne)
W = Wertstoff (Gelbe Tonne)
U = Umweltmobil
IB = nur Innenbereich
AB = nur Außenbereich



Weitere Informationen
im Internet oder bei der
Gemeindeverwaltung
Herr Zurhausen - Tel.: 682-23

EGW:

JULI		AUGUST		SEPTEMBER		OKTOBER		NOVEMBER		DEZEMBER	
1 Mi	M (IB)	27	1 Sa		1 Di	W (Südlohn IB)	1 Do	1 So	Allerheiligen	1 Di	
2 Do		28	2 So		2 Mi	B (IB)	2 Fr	2 Mo	P (AB)	45	2 Mi
3 Fr			3 Mo		3 Do		3 Sa	3 Di		3 Do	
4 Sa			4 Di	W (Südlohn IB)	4 Fr		4 So	4 Mi	P (IB)	4 Fr	W (Südlohn AB)
5 So			5 Mi	B (IB)	5 Sa		5 Mo	5 Do		5 Sa	
6 Mo		29	6 Do		6 So		6 Di	6 Fr	W (Südlohn AB)	6 So	Adventstreff Oeding
7 Di	W (Südlohn IB)		7 Fr		7 Mo	P (AB)	7 Mi	7 Sa		7 Mo	
8 Mi	B (IB)		8 Sa		8 Di		8 Do	8 So		8 Di	
9 Do			9 So		9 Mi	P (IB)	9 Fr	9 Mo		9 Mi	B (IB)
10 Fr			10 Mo	P (AB)	10 Do		10 Sa	10 Di		10 Do	
11 Sa			11 Di		11 Fr	W (Südlohn AB)	11 So	11 Mi	B (IB)	11 Fr	
12 So			12 Mi	P (IB)	12 Sa		12 Mo	12 Do		12 Sa	
13 Mo	P (AB)	29	13 Do		13 So		13 Di	13 Fr		13 So	
14 Di			14 Fr	W (Südlohn AB)	14 Mo		14 Mi	14 Sa		14 Mo	M (AB)
15 Mi	P (IB)		15 Sa		15 Di		15 Do	15 So		15 Di	W (Oeding IB)
16 Do			16 So		16 Mi	B (IB)	16 Fr	16 Mo	M (AB)	47	16 Mi
17 Fr	W (AB) U/EK		17 Mo		17 Do		17 Sa	17 Di	W (Oeding IB)	17 Do	
18 Sa			18 Di		18 Fr	U/EK	18 So	18 Mi	M (IB)	18 Fr	
19 So			19 Mi	B (IB)	19 Sa		19 Mo	19 Do		19 Sa	
20 Mo		30	20 Do		20 So		20 Di	20 Fr	U/EK	20 So	
21 Di			21 Fr		21 Mo	M (AB) Krammarkt	21 Mi	21 Sa		21 Mo	W (Südlohn IB)
22 Mi	B (IB)		22 Sa		22 Di	W (Oeding IB)	22 Do	22 So		22 Di	B (IB)
23 Do			23 So		23 Mi	M (IB)	23 Fr	23 Mo		23 Mi	
24 Fr			24 Mo	M (AB)	24 Do		24 Sa	24 Di	W (Südlohn IB)	24 Do	Halligabend
25 Sa			25 Di	W (Oeding IB)	25 Fr		25 So	25 Mi	B (IB)	25 Fr	1. Weihnachtsfeiertag
26 So			26 Mi	M (IB)	26 Sa		26 Mo	26 Do		26 Sa	2. Weihnachtsfeiertag
27 Mo	M (AB) Kirmes und Bürger-schützenfest Oeding	31	27 Do		27 So		27 Di	27 Fr	Weihnachtsmarkt Südlohn	27 So	
28 Di	W (Oeding IB)		28 Fr		28 Mo		28 Mi	28 Sa		28 Mo	P (AB)
29 Mi	M (IB)		29 Sa		29 Di	W (Südlohn IB)	29 Do	29 So		29 Di	
30 Do			30 So		30 Mi	B (IB)	30 Fr	30 Mo	P (AB)	49	30 Mi
31 Fr			31 Mo		31 Do		31 Sa			31 Do	

Wenn Ihre Abfälle versehentlich nicht abgeholt worden sind, wenden Sie sich bitte direkt an die Firma Logermann, Tel.: 02864/12 23